Urs Beeler
Postfach 7

6431 Schwyz

Kantonale Steuerkommission
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1232

6431 Schwyz

Einsprache gegen die Steuerrechnung 2013 der Gemeinde Ingenbohl vom 24.6.14

Konnte man darüber etwas im "Bote der Urschweiz" lesen? Selbstverständlich nein.

Brunnen, den 1.7.14

Sehr geehrte Damen und Herren

Innert Frist erhebe ich Einsprache gegen die beiliegende Veranlagungsverfügung 2013 vom 24.6.14 bzw. Steuerrechnung 2013 vom 24.6.14 (Beilage 1).

Begründung

Zwangsverwertung der Alten Brauerei Schwyz.

1. Zuerst einmal stellte sich die Frage, ob es steuerrechtlich zulässig ist, eine **definitive** Veranlagungsverfügung/Steuerrechnung 2012 (Versand 7.5.13, Beilage 2) *nachträglich* zu korrigieren *(„ersetzt Rechnung vom 1.6.2013"*, Beilage 1).
2. Obwohl die Gemeinde Ingenbohl den Prozess betr. Schadenwehrersatzabgabe gegen mich *verlor* (siehe VGE II 2010 85 vom 20.10.2010), ist diese Position **unrechtmässig** auf der Steuerrechnung 2011 weiter aufgeführt (Beilage 3) und wird sogar als „Guthaben" in Rechnung gestellt!
3. Seit September 2004 bin ich bedürftig und auf Sozialhilfe angewiesen. Wie den Steuerunterlagen der vergangenen 10 Jahre (bei den Akten der Kantonalen Steuerverwaltung, Beilagen 4ff) zweifelsfrei zu entnehmen ist, musste ich **zu keinem Zeitpunkt mehr Steuern bezahlen.** Dass ich bei **gleichen** Einkommensverhältnissen (IV-Minimalrente, Sozialhilfe) **neu plötzlich wieder Steuern zahlen sollte,** erstaunt doch sehr!
4. Die Bedürftigkeit und wirtschaftliche Unterstützung durch die Fb Ingenbohl ist durch die Gemeindeverwaltung Ingenbohl schriftlich bestätigt (Schreiben Behördensekretariat vom 11.2.14, Beilage 5).

5. Mit Mitteln der wirtschaftlichen Sozialhilfe dürfen keine Steuern bezahlt werden, (Siehe C.1.5 Steuern, Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe, Ausgabe Februar 2013).
6. Aufgrund der Steuergesetze von Bund und Kanton können Steuerpflichtigen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse wegen Übertretung oder von Kosten eine **grosse Härte** bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise **erlassen** werden. Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln der kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden (vgl. § 194 StG [Steuergesetz des Kantons Schwyz, SRSZ 172.200] bzw. Art. 167 DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11]). Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet über den Erlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer bis zu einem Betrag von CHF 25 000.-- pro Steuerjahr. Die eidgenössische Erlasskommission entscheidet über den Erlass der direkten Bundessteuer ab einem Betrag von CHF 25 000.-- pro Steuerjahr. Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann Beschwerde beim Regierungsrat, gegen denjenigen der eidgenössischen Erlasskommission Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.
7. Dass die grosse Härte erfüllt ist, ergibt sich aus Beilage 6.
8. Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger haben bei Bezug von Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe im Kanton Luzern automatisch Anspruch auf **vollständigen Steuererlass,** sofern im Steuerjahr während mindestens 9 Monaten Sozialhilfe bezogen wurde. Es ist nicht davon auszugehen, dass es im Kt. Schwyz anders sein sollte.
9. Für längerfristig unterstützungsbedürftige Personen ist in jedem Fall ein Steuerlass zu erwirken.

Aus dem Dargelegten ergeben sich folgende

Anträge:

1. Die Veranlagungsverfügung 2013 sei auf ihre Richtigkeit (bzw. Fehlerhaftigkeit) hin zu überprüfen.
2. Es sei darzulegen, weshalb über 9 Jahre lang kein zu zahlender Steuerbetrag resultierte und – bei unveränderten Einkommensverhältnissen – plötzlich ein angeblicher von Fr. 49.70.
3. Der in der Steuerrechnung der Gemeinde Ingenbohl vom 24.6.14 genannte Steuerbetrag von Fr. 49.70 sei in jedem Fall zu erlassen.
4. Das Verfahren sei wie in Sozialhilfefällen üblich kostenfrei.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus besten.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Beeler

Beilagen: - erwähnt